

Aus der Rechtsprechung

Prüfung: Der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Gericht in Zivil- und Strafsachen, läßt die Frage der Nutzungsentschädigung beim Europäischen Gerichtshof prüfen. Im Zuge der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 war in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eine Vorschrift aufgenommen worden, wonach der Verkäufer von dem Verbraucher eine Nutzungsentschädigung verlangen kann, wenn er im Zuge der Nacherfüllung dem Käufer eine mangelfreie Ware liefert. Doch nun ist der BGH verunsichert: Eine Frau hatte einen Backofen gekauft, der innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel aufwies. Der Verkäufer lieferte einen neuen und verlangte knapp 70 Euro als Entschädigung für die bisherige Nutzung des Backofens. Der BGH hat nun Zweifel, ob die deutsche Regelung, die dem Verkäufer recht gibt, mit dem höherrangigen europäischen Recht in Einklang steht. Die europäische Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf aus dem Jahre 1999 schreibt vor, daß die Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes auch bei Ersatzlieferung „unentgeltlich“ für den Verbraucher sein muß. Unentgeltlichkeit liegt aber nach Meinung des BGH nicht vor, wenn eine Nutzungsentschädigung gezahlt werden müsse. „Wie der Europäische Gerichtshof diese Frage lösen wird, wird auch besondere Bedeutung für den Autokauf haben“, sagt Rechtsanwältin Susanne Creutzig aus Köln. „Wird der BGB-Paragraph für ungültig erklärt, kann der Autohändler künftig keine Nutzungsentschädigung mehr verlangen, wenn der Verbraucher ein Auto einige Zeit gefahren hat und dies durch ein mangelfreies neues Auto ersetzt werden muß.“

wim.